

43

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: VVG § 2 Abs 2 Satz 2; Personen-Kautionsversicherung (Vertrauensschädenversicherung)

Rechtssatz:

- 1.) Eintritt des Versicherungsfalls bei der Personen-Kautionsversicherung (Vertrauensschädenversicherung).
- 2.) Auch bei einer als Rückwärtsversicherung genommenen Personen-Kautionsversicherung (Vertrauensschädenversicherung) ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Versicherungsvertrages weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Aktenzeichen: II ZR 23/55

Urteil des BGH vom 19. März 1956 - OLG Hamm

Verkündet

am 19. März 1956

Hoffmeister, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Hermann W [REDACTED],
Dr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen.

die A [REDACTED], See-, Fluß- und Land-
transport-Versicherungsgesellschaft, K [REDACTED],
Ri [REDACTED] Str. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre
Vorstandsmitglieder Direktor Dr. Karl Edmund I [REDACTED]
und Direktor Hans R [REDACTED], daselbst,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. März 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger,
Dr. Kuhn und Dr. Haager für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 23. Dezember 1954 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch notariellen Vertrag vom 3. Januar 1953 versprach der Kläger dem Strumpffabrikanten P. ein Darlehen von 20.000 DM, das dann am 7. Januar 1953 ausbezahlt wurde. Zur Sicherheit übereignete P. dem Kläger in dem Darlehensvertrag seine Strumpfmaschinen und versicherte, daß diese sein unbeschränktes und unbelastetes Eigentum seien. In § 7 des Darlehensvertrages heißt es u.a.:

"Zur Sicherung des Erschienenen zu 1) (Klägers) gegen alle vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen des Erschienenen zu 2) (P.) oder seines Stellvertreters aus dem vorstehend geschlossenen Sicherungsübereignungsvertrage - darunter fällt insbesondere auch eine Veräußerung der übereigneten Maschinen an Dritte, deren Verpfändung, deren vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, die Unterlassung einer Anzeige an den Erschienenen zu 1) von etwaigen Pfändungen durch dritte Personen - hat der Erschienene zu 2) zugunsten des Erschienenen zu 1) eine Kautionsversicherung (Vertrauensschadenversicherung) mit einer Versicherungssumme von 20.000 DM abzuschließen."

Gemäß dieser Vereinbarung schloß P. zugunsten des Klägers am 9. Januar 1953 mit der Beklagten eine Personen-Kautionsversicherung (Vertrauensschadenversicherung) ab. Nach dem Versicherungsschein begann die Versicherung am 1. Januar 1953; der Deckungsschutz erstreckte sich "auf sämtliche unter § 7 des not. Vertrages vom 3. Januar 1953 gekennzeichneten Wagnisse bei vorsätzlicher und fahrlässiger Handlung". In den Vorverhandlungen hatte der Rechtsanwalt des Klägers am 20. Dezember 1952 an die Beklagte u.a. folgendes geschrieben:

"Die Versicherung soll den Darlehnsgeber und Sicherungsnehmer davor schützen, daß die ihm durch die Sicherungsübereignung der Maschinen gegebene Möglichkeit, durch Verwertung derselben Befriedigung



zu finden, vereitelt wird, sei es durch eine vorsätzliche Handlungsweise des Darlehnsnehmers und Sicherungsgebers oder seines Stellvertreters, sei es durch fahrlässiges Verhalten. Bei dem fahrlässigen Verhalten denke ich insbesondere daran, daß Herr P. es unterläßt, Herrn W. von einer etwaigen Pfändung der Maschinen durch einen dritten Gläubiger in Kenntnis zu setzen, daß die Maschinen infolgedessen versteigert werden und Herr W. das Nachsehen hat. Die Versicherung muß daher genommen werden gegen die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der durch den Darlehns- und Sicherungsübereignungsvertrag zwischen Herrn W. und Herrn P. für letzteren begründeten Pflichten, mit Ausnahme der Zahlungspflichten....."

Schon mit der ersten Zins- und Tilgungsrate für das Darlehen blieb P. im Verzug. Daraufhin machte der Kläger von der vertraglichen Verfallsklausel Gebrauch und erwirkte gegen P. einen rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl über den gesamten Darlehensbetrag. Im Vollstreckungsverfahren stellte sich heraus, daß P. die Maschinen bereits am 1. Oktober 1951 für ein Darlehen von 35.000 DM an einen Mainzer Kaufmann zur Sicherheit übereignet hatte. Diesem wurden die Maschinen bei der Versteigerung für 12.000 DM zugeschlagen. Der Kläger fiel mit seiner Forderung gegen P. völlig aus. Mit Schreiben vom 26. Februar und 2. April 1954 focht die Beklagte den mit P. abgeschlossenen Kautionsversicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Der Kläger fordert von der Beklagten auf Grund dieses Vertrages den Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 20.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat sich auf die von ihr erklärte Anfechtung berufen und weiter ausgeführt, nach dem Wortlaut des Versicherungsscheins und des Darlehensvertrages habe sich der Versicherungsschutz

nur auf solche Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers P. erstrecken sollen, die zeitlich nach Abschluß des Darlehensvertrages gelegen hätten. Außerdem entfalle ein Versicherungsanspruch schon deswegen, weil der Versicherungsfall bereits vor Abschluß des Versicherungsvertrages eingetreten sei und Pilz dies bei Vertragsabschluß gewußt habe.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der von der Revision bekämpften Auffassung des Berufungsgerichts gefolgt werden kann, daß die zugunsten des Klägers genommene Versicherung nach den bei ihrem Abschluß getroffenen Vereinbarungen von vornherein nur die Schäden decken sollte, die dem Kläger durch pflichtwidrige Handlungen des Versicherungsnehmers P. nach Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages zu erwachsen drohten. Der Klageanspruch ist auch dann nicht begründet, wenn man mit der Revision annimmt, daß sich der Versicherungsschutz ganz allgemein auf alle Schäden erstrecken sollte, die dem Kläger im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignung durch Pflichtverletzungen des P. entstehen konnten.

Entsprechend einem für alle Versicherungszweige geltenden Grundsatz sehen auch die AVB für die Personen-Kautionsversicherung in Ziff I einen Versicherungsschutz nur für solche Versicherungsfälle vor, die während des Bestehens der Versicherung eintreten. Unter dem Versicherungsfall ist die Verwirklichung der versicherten Gefahr zu verstehen, d.h. der Eintritt desjenigen Ereignisses,

an das nach dem Versicherungsvertrag die Leistungspflicht des Versicherers gebunden ist (BGHZ 16, 37 427; Kisch Hdb des Priv.Vers.Rechts II, 9; ZVersWiss 35, 83 ff). Bei der Personen-Kautionsversicherung (Vertrauensschadenversicherung) ist Gegenstand des Versicherungsschutzes die Gefahr, daß der Versicherungsnehmer das Vertrauen des Versicherten enttäuscht, indem er vorsätzlich oder fahrlässig die ihm anvertrauten Vermögensinteressen des Versicherten pflichtwidrig verletzt. In dieser Erschütterung der Vertrauensgrundlage liegt das entscheidende Merkmal für den Eintritt des Versicherungsfalles (BGH VersR 1952, 179; von Halem, ebenda).

Das Berufungsgericht hat angenommen, als Versicherungsfall sei bereits die Tatsache anzusehen, daß P. seine Strumpfmaschinen im Jahre 1951 anderweitig zur Sicherheit übereignet hatte. Das ist deshalb bedenklich, weil ein Interesse des Klägers, das durch diese Veräußerung hätte beeinträchtigt werden können, damals noch nicht bestand. Eine versicherbare Gefahr wurde für den Kläger erst in dem Augenblick begründet, als ihm die Maschinen zur Sicherheit für das an P. zu gewährende Darlehen übereignet werden sollten und er damit selbst in eine rechtliche Beziehung zu diesen Gegenständen trat. Mit Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages vom 3. Januar 1953 ist dann aber der Versicherungsfall eingetreten. Denn dadurch, daß P. dem Kläger die bereits erfolgte Veräußerung der Maschinen verschwieg und ihn unter Vorspiegelung einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Sicherung zum Abschluß des Darlehensvertrages anlaßte, verletzte er das ihm vom Kläger entgegengebrachte Vertrauen und löste damit dasjenige Ereignis aus, das bei einer Vertrauensschadenversicherung die entscheidende Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers bildet. Hieran ändert es nichts, daß die Auszahlung des

73

Darlehens erst einige Tage später erfolgte; denn damit erfüllte der Kläger nur seine Verpflichtungen aus dem bereits abgeschlossenen Darlehensvertrag. Unerheblich ist auch, daß erst im späteren Vollstreckungsverfahren deutlich geworden ist, in welchem Maße sich das betrügerische Verhalten des P. zum Nachteil des Klägers ausgewirkt hatte. Denn der Eintritt eines Schadens ist auch bei der Schadenversicherung grundsätzlich kein wesentliches Tatbestandsmerkmal des Versicherungsfalles selbst, sondern nur eine weitere selbständige Voraussetzung für die Haftung des Versicherers (BGHZ 16, 37 437; BGH VersR 1952, 179; Kisch ZVersWiss 35, 84 ff, 193). Endlich ist es für die Frage nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles belanglos, daß P. den Kläger auch nach Abschluß des Vertrages vom 3. Januar 1953 nicht über die wahre Sachlage aufgeklärt hat und man darin vielleicht einen weiteren fortgesetzten Vertrauensbruch erblicken könnte. Denn das Verschweigen eines bereits eingetretenen Versicherungsfalles ist kein neuer selbständiger Versicherungsfall.

Der Versicherungsfall ist somit bereits vor Abschluß des Versicherungsvertrages vom 9. Januar 1953 eingetreten. Nach dem Versicherungsschein sollte allerdings die Versicherung bereits am 1. Januar 1953 beginnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob hiermit nur der technische Beginn der Versicherung, d.h. der Zeitpunkt, von dem an eine Prämie zu entrichten war, oder der materielle Versicherungsbeginn, d.h. der Beginn der Gefahrtragung durch die Beklagte gemeint war. Auch im letzteren Fall, also auch bei Annahme einer echten Rückwärtsversicherung mit Wirkung ab 1. Januar 1953, ist nämlich die Beklagte nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts gemäß § 2 Abs 2 Satz 2 VVG gleichwohl von ihrer Leistungspflicht frei, weil dann der Versicherungsnehmer Pilz bei Abschluß

des Versicherungsvertrages wußte, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten war. Die Vorschrift des § 79 VVG steht dem nicht entgegen. Sie besagt nicht etwa, daß es bei der Fremdversicherung allein auf die Kenntnis des Versicherten ankäme, sondern lediglich, daß die Kenntnis oder das Verhalten sowohl des Versicherungsnehmers als auch des Versicherten rechtserheblich sind (Bruck-Möller aaO § 2 Anm 39; Kisch Hdb II, 126). Nichts anderes ergibt sich auch aus der von der Revision erwähnten Ziff V AVB, die u.a. den Sonderfall regelt, daß eine in die Versicherung eingeschlossene Person bereits früher eine Vertrauensverletzung im Sinne der Versicherungsbedingungen begangen hat und dies dem Versicherten bekannt ist; daraus ist keineswegs zu entnehmen, daß die Anwendung solcher Gesetzesvorschriften, die auch in anderen Fällen eine Leistungsfreiheit des Versicherers vorsehen, vertraglich ausgeschlossen sein soll.

Die Revision meint nun allerdings, aus dem Wortlaut und Sinn des Versicherungsvertrages ergebe sich, daß hier die gesetzliche Regelung des § 2 Abs 2 VVG abbedungen sei. Das würde bedeuten, daß Pilz der Beklagten angeboten hätte, die Schadensfolgen aus einem Versicherungsfall, den er selbst in betrügerischer Weise herbeigeführt hatte und der, wie er wußte, bereits eingetreten war, in die Versicherung einzubeziehen, und daß die Beklagte mit einer solchen Ausdehnung des Versicherungsschutzes einverstanden gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat hierzu rechtlich unangreifbar festgestellt, daß der Nachweis einer solchen Vereinbarung nicht nur nicht geführt ist, sondern daß im Gegenteil der vorvertragliche Schriftwechsel deutlich gegen sie spricht. Eine solche Abrede wäre auch nicht nur ganz ungewöhnlich, sondern mit dem Wesen der Versicherung als einer Sicherung gegen ungewisse Ge-

fahren schlechthin unvereinbar. Wenn die Revision demgegenüber darauf hinweist, daß der Kläger nach dem Versicherungsschein auch gegen Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers P. versichert sei, so übersieht sie, daß es § 2 Abs 2 Satz 2 VVG gar nicht auf den Vorsatz, sondern auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers abstellt. Die beiden Begriffe decken sich keineswegs. Die Regelung des § 2 Abs 2 Satz 2 VVG beruht nicht etwa auf dem bei der Personen-Kautionsversicherung vertraglich abbedungenen Grundsatz des § 61 VVG, daß der Versicherer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer nicht zu leisten braucht. Sie ist vielmehr nur ein Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens, daß zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen eines Versicherungsvertrages die Sicherung des Versicherten gegen eine mögliche, aber ungewisse Gefahr gehört. Ist der Eintritt des Gefahrereignisses nicht nur objektiv gewiß, sondern darüber hinaus auch der interessierten Partei bereits bekannt, so soll diese Partei den Versicherungsvertrag nicht dazu mißbrauchen dürfen, um sich oder einem Dritten auf Kosten des Versicherers eine von Anfang an sichere Forderung zu verschaffen (Kisch Hdb II, 53 ff, 130, 131).

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten-
entscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Selowsky

Dr. Selowsky
für den zur Zeit be-
urlaubten Bundes-
richter Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Haager